

Nr. XIX. GP-NR 2108/J
1995 -11- 17

Anfrage

der Abgeordneten Otmar Brix (SPÖ) und Brunhilde Fuchs (SPÖ), Doris Bures (SPÖ)
an Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky
betreffend Beamten-Dienstverhältnis des Klubobmannes der FPÖ-Fraktion
im Wiener Landtag, DI Dr. Rainer Pawkowicz

Im § 17 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333 ist die Außerdienststellung jener Beamten geregelt, die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind. Demnach ist Beamten, die Mitglied eines Landtages sind, die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Gemäß § 13 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 sind in diesem Fall die Dienstbezüge des Beamten um 25 Prozent zu kürzen.

Der Klubobmann der FPÖ-Fraktion im Wiener Landtag, DI Dr. Rainer Pawkowicz, ist Beamter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und seit 1978 Mitglied im Wiener Landtag. Gemäß einem in der Tageszeitung "Kurier" am 27. Oktober 1995 erschienen Artikel war Dr. Pawkowicz bisher dienstfreigestellt und angeblich seit Februar karenziert, er selbst behauptete gegenüber dem "Kurier", einen Karenzurlaub zu beanspruchen. Daraus ergeben sich jedoch einige dienstrechtliche Fragen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Ist der Wechsel von einer Außerdienststellung nach § 17 BDG 1979 zu einem Karenzurlaub rechtlich zulässig?
2. Hat der betroffene Beamte überhaupt die Wahl zwischen der Außerdienststellung und dem Karenzurlaub, oder geht die Außerdienststellung als lex specialis vor?
3. Ist es rechtlich vorstellbar, eine Außerdienststellung gleichzeitig mit einem Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen?
4. Wurde das Bundeskanzleramt mit einem Antrag auf Karenzurlaub für Dr. Pawkowicz befaßt?
5. Ist es rechtlich vorstellbar, daß das genannte Ressort einen Karenzurlaub im eigenen Wirkungsbereich gewährt, und wenn ja, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen?